



Studienordnung

Bischöfliches Institut
Am Wittumhof 10
4760 Büllingen
☎ 080/647336

dir@bib-buellingen.be
www.bib-buellingen.be

Studienordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Erziehungs- und pädagogisches Projekt sowie unser Schulprojekt	3
2.1.	Das Erziehungsprojekt des Katholischen Unterrichtswesens	3
2.2.	Das pädagogische Projekt des Schulträgers (Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG)	4
2.3.	Unser Schulprojekt.....	4
3.	Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres	4
4.	Rechte und Pflichten des Schülers	5
5.	Disziplinarmaßnahmen	5
5.1.	Vorübergehender Ausschluss	5
5.2.	Schulverweis	5
5.3.	Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis.....	5
6.	Das Tagebuch	5
7.	Die Bewertungen und deren Mitteilung	6
7.1.	Allgemeines zur Bewertung.....	6
7.2.	Gewichtung der zertifizierenden Jahres- und Prüfungspunkte im Zeugnis	6
7.3.	Abwesenheiten eines Schülers bei zertifizierenden Arbeiten	7
7.4.	Kriterien für den Erfolg in zertifizierenden Fächern	7
7.5.	Übergabe der Zeugnisse	7
8.	Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates	7
9.	Abschlüsse eines Studienjahres.....	9
9.1.	Jahresabschlussentscheidungen.....	9
9.2.	Orientierungsbescheinigungen.....	9
9.3.	Studiennachweise	10
9.4.	Ferienarbeiten	10
9.5.	Nachprüfungen	10
10.	Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates	10
10.1.	Schulinterner Einspruch	10
10.2.	Einspruch bei der Einspruchskammer	10
11.	Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule	11
12.	Einverständnis von Schüler und Erziehungsberechtigten.....	11

1. Einleitung

Vorliegende Studienordnung wurde in Verbindung mit dem Erziehungs- und pädagogischen Projekt des Katholischen Unterrichtswesens erstellt sowie gemäß den gültigen Dekreten und Vorschriften im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie beschreibt insbesondere die Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, die Mittel zur Bewertung schulischer Arbeit, die Beratungen der Klassenräte und deren Entscheidungen.

Sie richtet sich an alle Schüler, minder- oder großjährig, sowie an deren Erziehungsberechtigte, die ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift bestätigen.

Sie entbindet weder Schüler noch deren Erziehungsberechtigte von der Beachtung legaler Texte und administrativer Vorschriften, die sie betreffen, und auch nicht von der Beachtung zusätzlicher Mitteilungen seitens der Schule.

Die Studienordnung behandelt insbesondere folgende Punkte:

1. Eine Zusammenfassung des Erziehungs- und pädagogischen Projekts sowie des Schulprojekts
2. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres
3. Die Bewertungen und deren Mitteilung
4. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates
5. Abschlüsse eines Studienjahres
6. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates

2. Erziehungs- und pädagogisches Projekt sowie unser Schulprojekt

2.1. Das Erziehungsprojekt des Katholischen Unterrichtswesens

Das Projekt gründet auf folgenden Überzeugungen:

- Ausbildung und Erziehung der jungen Menschen und das Erwecken zum christlichen Glauben bilden eine Einheit
- Christliche Gemeinschaften stellen sich in den Dienst der Gesellschaft, insbesondere der Jugend, und übernehmen somit eine soziale Aufgabe

Es beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll; er soll mit seinen Eigenarten angenommen und in seinem Wachstum begleitet und ganzheitlich gefördert werden.
2. Der junge Mensch soll auf seine Integration in eine soziale und demokratische Gesellschaft hin vorbereitet werden.
3. Die Schule fördert die Fähigkeiten des jungen Menschen, die es ihm erlauben, aktiv und kompetent am Berufs- und Wirtschaftsleben teilzunehmen.
4. Die Schule und alle, die in ihr tätig sind, begründen ihr pädagogisches und erzieherisches Handeln im Evangelium und in seiner Tradition.
5. Die Schule bietet jedem die Möglichkeit, seine eigene Identität aufzubauen; sie will dabei die christlich-religiöse Dimension einbeziehen.

Das Katholische Unterrichtswesen steht allen offen, die sein Erziehungsprojekt bejahen.

2.2. Das pädagogische Projekt des Schulträgers (Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG)

Der Schulträger hat seinen Schulen ein pädagogisches Projekt aufgetragen, dem sie in ihrem Schulprojekt gerecht werden sollen. Es beschreibt die Erziehungsarbeit und gibt dazu folgende Anregungen:

1. Die Schule ist ein Lebensraum, wo Erwachsene und junge Menschen miteinander eine Lebensgemeinschaft bilden.
2. Die Schulgemeinschaften setzen sich in christlichem Geist dafür ein, dass das Schulleben als Dienst am Menschen und als Dienst an der Gesellschaft gestaltet wird
3. Dieser Dienst sollen verwirklicht werden:
 1. durch eine optimale Ausbildung
 2. durch eine Erziehung zur Mitverantwortung
 3. durch eine Erziehung zu christlichem Denken und Tun
 4. durch die Wiedergabe des kulturellen Erbes

Diesem Auftrag entsprechend werden die einzelnen Schulen versuchen, das tägliche Miteinander, Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden zu leben und zu gestalten.

2.3. Unser Schulprojekt

Im Schulprojekt werden die Wertvorstellungen und die Bildungsziele unserer Schule zusammengefasst. Die Schule möchte umfangreiche Kenntnisse vermitteln, die Arbeitstugenden fördern und die Schülerinnen und Schüler dazu anhalten, Verantwortung zu übernehmen.

Das Schulprojekt beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Die Vermittlung von Werten
- Das Studienangebot
- Den Sprachgebrauch im Unterricht und das Erlernen von Fremdsprachen
- Die inner- und außerschulischen Projekte
- Den Umgang mit neuen Medien
- Die Arbeitseinstellung und das eigenverantwortliche Lernen
- Das Schulzeugnis und die Orientierungsbescheinigung
- Die Mitwirkung der Eltern

Für detaillierte Informationen wird auf das Schulprojekt verwiesen.

3. Mitteilungen an die Schüler zu Beginn eines Schuljahres

Zu Beginn eines Schuljahres informiert jede Lehrperson ihre Schüler über

- die Zielsetzungen eines jeden seiner Kurse (laut den gültigen Lehrplänen)
- die Kompetenzen und das Wissen, die zu erwerben, anzueignen und auszuüben sind
- die benutzten Mittel der Bewertung und damit verbundene Regeln (Häufigkeit, Zeitpunkte, Abwesenheiten usw.)
- die Kriterien, die den Erfolg bestätigen
- die organisierten oder angebotenen Lernhilfen
- das schulische Material, das jeder Schüler benötigt, und andere Referenzmittel

Die Lehrperson beschreibt auch ihre Kriterien für eine qualitativ gute schulische Arbeit, ausgehend von der Überzeugung, dass der Schüler seinen Lern- und Reifungsprozess mitgestalten soll und dabei von seinen Lehrern, Erziehern und Erziehungsberechtigten begleitet und unterstützt wird.

Ziel ist, dass der Schüler – in Einklang mit dem pädagogischen und dem Schulprojekt – folgende Haltungen und Einstellungen besitzt oder sich aneignet:

- regelmäßige Anwesenheit im Unterricht und bei schulischen Aktivitäten
- Verantwortungsbewusstsein bei der schulischen Arbeit und bei der Beachtung der erhaltenen Ratschläge
- Beachtung der Richtlinien, insbesondere bezüglich der Pünktlichkeit und der Sorgfalt
- Integration in eine soziale Gruppe und solidarisches Handeln bei der Durchführung einer Aufgabe
- Respekt gegenüber einer jeden Person und deren Arbeit

4. Rechte und Pflichten des Schülers

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen und an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Der Schüler hat das Recht über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert, über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;

Er hat das Recht, Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden und angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden.

Er darf seine Meinung frei äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere verpflichtet:

1. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren
2. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt
3. die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln

5. Disziplinarmaßnahmen

Sie werden vom Schulträger beziehungsweise vom Schulleiter ausgesprochen.

5.1. Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

5.2. Schulverweis

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des weiter unten angeführten Einschreibebriefs. (Schulferien zählen nicht bei der Berechnung dieser Frist von 15 Kalendertagen). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

5.3. Verfahren beim vorübergehenden Ausschluss und beim Schulverweis

Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Schüler angehört.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis wird nur anhand eines Verfahrens vorgenommen, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates wird eingeholt
2. die Erziehungsberechtigten erhalten Einsicht in die Disziplinarakte
3. der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefs zugestellt

6. Das Tagebuch

Das Tagebuch ist ein wichtiges Arbeitsdokument:

Es hilft dem Schüler, seine schulische Arbeit zu planen und zeitlich abzusichern

Es gibt den Erziehungsberechtigten Einsicht in die durch ihr Kind zu erledigenden Arbeiten

Es erlaubt der Schule, bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren.
Das Tagebuch ist auch ein amtliches Dokument, das eingesehen werden kann und auch deshalb korrekt geführt werden muss.

7. Die Bewertungen und deren Mitteilung

7.1. Allgemeines zur Bewertung

Dienen dem Lernprozess und können bewertet werden:

- Schriftliche Arbeiten
- Mündliche Arbeiten
- Persönliche Arbeiten oder Gruppenarbeiten
- Hausarbeiten
- Angefertigtes oder Hergestelltes in der Werkstatt, in der Küche, im Laboratorium usw.
- Praktika und Praktikaberichte
- Bilanzen, Prüfungen, Tests usw.

Der Lernprozess des Schülers wird regelmäßig durch jede seiner Lehrpersonen und durch den Klassenrat bewertet.

Die Bewertung hat eine doppelte Funktion:

a) Beratung (formative Bewertung):

Sie informiert den Schüler über den Stand seiner Lernprozesse und Kompetenzaneignung. Der Schüler kann sich somit eventueller Lücken bewusst werden und entsprechende Ratschläge und Hinweise erhalten. Die Funktion „Beratung“ ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung: sie erlaubt dem Schüler ein vorläufiges Recht auf fehlerhaftes Wissen und Können und ist nicht Teil der Endbewertung.

b) Zertifizierung (normative Bewertung):

Sie geschieht am Ende verschiedener Lernphasen sowie eventueller zusätzlicher Hilfen und mittels dazu vorgesehener Arbeiten und Prüfungen, deren Bewertungen in die Zeugnisresultate und in die Jahresentscheidung einfließen.

Die Zertifizierung geschieht mittels eines Zeugnisses über

- Jahresarbeit: 3-mal pro Schuljahr (Anfang November, Ende Februar, Ende Mai) mittels der bis dann vorliegenden zertifizierenden Bewertungen
- Prüfungsarbeit: 2-mal pro Schuljahr (im Dezember und im Juni)

7.2. Gewichtung der zertifizierenden Jahres- und Prüfungspunkte im Zeugnis

	<i>Jahresarbeit</i>			<i>Prüfungsarbeit</i>	
	<i>1. Periode</i>	<i>2. Periode</i>	<i>3. Periode</i>	<i>Dezember</i>	<i>Juni</i>
<i>1A</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20**</i>	<i>20**</i>
<i>2A</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20**</i>	<i>40**</i>
<i>2B</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20**</i>	<i>20**</i>
<i>3A und 4A</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>60</i>
<i>3B und 4B</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20*</i>
<i>3Q und 4Q</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>60</i>
<i>5A und 6A</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>60</i>
<i>5B und 6B</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40*</i>
<i>5Q und 6Q</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40</i>	<i>60</i>
<i>7B</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>20</i>	<i>40*</i>

* am Ende des 4., 6. und 7. Jahres werden zusätzlich die Schlüsselkompetenzen auf 40 bewertet.

** In der 1. Stufe finden nicht in allen Fächern Prüfungen statt.

A = allgemeinbildender und technischer Übergang

B = berufliche Befähigung

Q = technische Befähigung

7.3. Abwesenheiten eines Schülers bei zertifizierenden Arbeiten

- Bei zertifizierenden Arbeiten, die in die Noten für die Jahresarbeit einfließen
 - begründete Abwesenheiten: Die Lehrperson entscheidet ob, wie und wann die Arbeit nachgeholt wird.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet.
- Bei Prüfungsarbeiten
 - begründete Abwesenheiten: Der Klassenrat entscheidet ob, wie und wann die Prüfung(-en) nachgeholt wird.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Prüfung wird (werden) wird mit 0 Punkten bewertet.
- Bei Nachprüfungen
 - begründete Abwesenheiten: Der Klassenrat entscheidet ob, wie und wann die Nachprüfung(-en) nachgeholt wird.
 - unbegründete Abwesenheiten: Die Nachprüfung wird (werden) mit 0 Punkten bewertet.

Wichtige Informationen zu den Abwesenheiten befinden sich in der Hausordnung.

7.4. Kriterien für den Erfolg in zertifizierenden Fächern

Die Schülerinnen und Schüler müssen in allen Fächern im Gesamtergebnis (Total von Jahresarbeit und Prüfungsarbeit) 50 % der Punkte erreichen.

Am Ende des 4., 6. und 7. Jahres des beruflichen Unterrichts muss in den Schlüsselkompetenzen 50 % pro Fach erreicht werden.

Außerdem müssen im 5., 6. und 7. Jahr des beruflichen Unterrichts im Praktikum 60 % erreicht werden.

Wird eines der oben genannten Kriterien in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht, berät der Klassenrat und entscheidet über die Orientierung und/oder die Vergabe von Nachprüfungen und/oder Ferienarbeiten (siehe auch die Abschnitte 9.4. und 9.5.).

Der Klassenrat behält sich das Recht auch bei Erreichen der 50 % eine Ferienarbeit zu geben um die schulische Weiterentwicklung des Schülers zu fördern.

7.5. Übergabe der Zeugnisse

Zeugnisse werden den Schülern zu bestimmten, von der Schule jährlich mitgeteilten Daten ausgehändigt. Jedes Zeugnis muss durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als Bestätigung der Einsichtnahme unterschrieben und anschließend wieder in der Schule abgegeben werden.

8. Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrates

Ein Klassenrat besteht aus der Schulleitung und allen Personalmitgliedern (Lehrpersonen und je ein Erzieher), die den jeweiligen Schüler betreuen.

Er tagt unter dem Vorsitz des Schulleiters oder seines Delegierten.

Im Laufe eines Schuljahres befindet der Klassenrat vor allem über die Lernsituation der Schüler, über ihre Arbeitseinstellung und ihre schulischen Schwierigkeiten; er teilt den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten seine Beobachtungen und Ratschläge im Zeugnis oder im Tagebuch mit.

Ein Klassenrat kann zu jeder Zeit einberufen werden.

Der Klassenrat berät und entscheidet am Schuljahresende über die Versetzung und Orientierung eines jeden Schülers einer Gruppe, über das Verleihen von Studiennachweisen und Abschlusszeugnissen innerhalb der Schule.

Er orientiert sich an die unter 7.4. erwähnten Kriterien und beruft sich auf alle Informationen, die ihm bezüglich des Schülers zur Verfügung stehen: seine vorherigen Studienjahre, seine Bewertungen in den einzelnen Fächern, Informationen, die in seiner Schulakte vorhanden sind, vom Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido DG) mitgeteilt oder aus Gesprächen mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten herrühren.

Der Klassenrat ist autonom in seinen Entscheidungen. Seine Beschlüsse werden kollegial getroffen. Details aus den Beratungen, die zu einer Entscheidung geführt haben unterliegen der Diskretionspflicht. Dies schließt nicht aus, dass die Begründungen der Entscheidung des Klassenrates wahrheitsgetreu mitgeteilt werden können.

Wenn bei der Entscheidungsfindung eine Abstimmung erfolgen muss, so sind alle Mitglieder des Klassenrates – außer der Schulleitung – stimmberechtigt und verfügen über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

Ein Mitglied eines Klassenrats darf weder beraten noch an der Entscheidung betreffend einen Schüler teilnehmen, wenn es dessen Ehepartner, Eltern oder Verwandter bis zum vierten Grad einschließlich ist oder ihm Privatunterricht erteilt hat.

Die Anwesenheit bei Klassenräten von Mitarbeitern des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido DG) bedeutet nicht, dass diese an der Beschlussfassung beteiligt sind, sondern am Entwicklungskonzept der Schüler mitarbeiten.

Erziehungsberechtigte und großjährige Schüler haben die Möglichkeit, die sie betreffenden bewerteten Unterlagen, und nur diese, einzusehen.

9. Abschlüsse eines Studienjahres

9.1. Jahresabschlussentscheidungen

Eine Entscheidung über Versetzung oder Studienabschluss kann nur für Regelschüler getroffen werden, das heißt für Schüler, die entsprechend der Schulordnung nicht zu häufig unbegründet abwesend waren. Der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten des Schülers, ab wann dieser administrativ nicht mehr als Regelschüler, sondern als freier Schüler gilt.

Die Entscheidung kann Folgendes betreffen

- Die Unterrichtsform
 - allgemeinbildender Unterricht
 - technischer Unterricht
 - berufsbildender Unterricht
- Die Unterrichtsabteilung
 - Übergang
 - Qualifikation oder Befähigung
- Die Studienrichtung
 - einfaches Grundwahlfach
 - zusammenhängendes Grundwahlfach

9.2. Orientierungsbescheinigungen

Es gibt drei verschiedene Orientierungsbescheinigungen:

- Die Orientierungsbescheinigung A bedeutet, dass der Schüler das Jahr bestanden hat und ohne Einschränkung ins nächste Studienjahr versetzt wird
- Die Orientierungsbescheinigung B bedeutet, dass der Schüler das Jahr zwar bestanden hat, jedoch nur mit Einschränkungen ins nächste Studienjahr versetzt wird. Dies bedeutet konkret, dass er eine bestimmte (oder mehrere) Unterrichtsform(-en), Abteilung(-en) oder Studienrichtung(-en) nicht belegen darf
- Die Orientierungsbescheinigung C bedeutet, dass der Schüler das Jahr nicht bestanden hat

Die Orientierungsbescheinigungen werden vom Klassenrat ausgestellt.

Alle Orientierungsbescheinigungen B und C müssen vom Klassenrat begründet werden.

Im sechsten Jahr des allgemeinbildenden und des technischen Unterrichts sowie im sechsten und siebten Jahr des berufsbildenden Unterrichts werden keine Orientierungsbescheinigungen, sondern Abschlusszeugnisse vergeben.

Im fünften Jahr der Übergangsabteilung wird keine Orientierungsbescheinigung B vergeben.

Das Zeugnis am Jahresende enthält auch die vom Klassenrat ausgesprochene Entscheidung (mit deren Begründung im Falle einer Orientierungsbescheinigung B oder C)

Eine Einschränkung einer Orientierungsbescheinigung B kann aufgehoben werden:

- durch das Bestehen eines nächsthöheren Studienjahres, das der ausgesprochenen Einschränkung nicht widerspricht
- durch das Wiederholen des Studienjahrs, das mit der Orientierungsbescheinigung abgeschlossen worden ist
- durch den Zulassungsrat im Falle, dass nach erfolgreichem Abschluss eines Studienjahrs ein Schüler dieses Jahr in einer anderen Unterrichtsform oder Studienrichtung wiederholen möchte, deren Zugang ihm vorher verboten war.

9.3. Studiennachweise

Entsprechend den legalen Vorschriften können folgende Studiennachweise ausgestellt werden:

- Studienzeugnis des zweiten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts
- Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts
- Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichts
- Studienzeugnis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts
- Befähigungsnachweis des siebten Jahres des Sekundarunterrichts
- Nachweis der Grundkenntnisse in Betriebsführung

Befähigungsnachweise werden nicht durch den Klassenrat, sondern durch eine dazu eingesetzte Jury verliehen.

9.4. Ferienarbeiten

Bei gleich welcher Orientierungsbescheinigung und auch im Falle von Nachprüfungen kann der Klassenrat in einem oder mehreren Fächern eine Ferienarbeit auferlegen; sie sind als Hilfe gedacht, vor allem in Hinblick auf einen besseren Einstieg in das neue Schuljahr.

Die Ferienarbeiten werden vor dem 15. September abgegeben und bewertet. Die Punkte werden für das erste Jahreszeugnis berücksichtigt (Maximum 25%).

9.5. Nachprüfungen

Wenn der Klassenrat der Meinung ist, dass im Juni noch keine Entscheidung getroffen werden kann (wegen Mängel in einem oder mehreren Fächern), kann er eine oder mehrere Nachprüfungen vorsehen.

Das genaue Datum wird bei der Zeugnisvergabe Ende Juni mitgeteilt.

Der Klassenrat entscheidet anschließend über die Orientierungsbescheinigung und/oder den Studienabschluss. In allen Nachprüfungen müssen 50 % der Punkte erreicht werden.

Die Versetzungsentscheidungen erfolgen spätestens am ersten Schultag des Monats September, es sei denn, der Schüler, der begründet abwesend war, legt die Prüfungen im Laufe des Monats September ab. Der Schulleiter beziehungsweise Direktor entscheidet über die Annehmbarkeit der Begründung.

10. Möglichkeiten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Klassenrates

Ein Einspruch kann nur im Falle einer Entscheidung durch den Klassenrat eingereicht werden, also nicht gegen das Verordnen von Nachprüfungen, Ferienarbeiten oder das Nichterteilen eines Befähigungsnachweises.

10.1. Schulinterner Einspruch

Der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter, der eine Entscheidung des Klassenrats über die Versetzung oder Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, wendet sich spätestens am zweiten Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag.

10.2. Einspruch bei der Einspruchskammer

Ist der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter mit der Bestätigung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden, hat er das Recht, die Einspruchskammer mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Einspruchskammer wird ebenfalls angerufen, um Beschwerde gegen einen Schulverweis einzulegen.

Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler.

Der Einspruch wird per Einschreiben an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung „Organisation des Unterrichtswesens“ gerichtet, das die Einspruchskammer unverzüglich einberuft. Der Beschwerdeführer stellt dem Schulleiter gleichzeitig eine Kopie des Einspruchs zu. Der Schulleiter ist berechtigt, der Einspruchskammer ein begründetes Gutachten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können.

Die Einspruchskammer kann sämtliche zweckdienliche Unterlagen von der Schule anfordern. Sie kann Personen anhören und sich von Experten beraten lassen. Der Klassenrat ist berechtigt, angehört zu werden.

Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben; der Klassenrat wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch erhoben werden.

11. Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Schule

11.1. Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist an allen Schultagen zwischen 7.45 Uhr und 16.10 Uhr geöffnet. Mittwochs ist die Schule bis 12.40 Uhr geöffnet.

11.2. Elternsprechtage

Im Laufe des Jahres finden mehrere Elternkontakttage statt. Diese finden im Prinzip nach Erhalt eines Schulzeugnisses statt. Die Termine werden mit dem Zeugnis mitgeteilt.

11.3. Kaleido DG – Knotenpunkt Bütgenbach

Wirtzfelder Weg 6a, B-4750 Bütgenbach Tel. 080 – 44 52 83 E-Mail: buetgenbach@kaleido-dg.be

12. Einverständnis von Schüler und Erziehungsberechtigten

Damit Erziehungsberechtigte und Schüler eindeutig ihr Einverständnis mit vorliegender Studienordnung sowie dem Schulprojekt und der Hausordnung geben, wird ein Formular ausgefüllt, das von Schülern und Erziehungsberechtigten unterschrieben wird.

Das ausgefüllte Formular wird in der Schule abgegeben und erst dann ist die Einschreibung gültig.

Die Studienordnung wird bei Bedarf oder bei verschiedenen Gelegenheiten Schülern und Erziehungsberechtigten gegenüber kommentiert.